



Sie sind hier: [Startseite](#) » ... » [Presse-Archiv des 1. Halbjahres von 2008](#) » [Landesarbeitsgericht Düsseldorf weist Berufung gegen das so genannte "Kopftuchverbot" zurück](#)

Justizministerium	»
Bürgerservice	»
Rechtsbibliothek	»
Opferschutz	»
Adressen & Links	»
Presse	
Presseerklärungen des Justizministeriums	
Reden der Justizministerin und andere Dokumente	
Presseerklärungen weiterer NRW-Justizeinrichtungen	
Oberlandesgerichte, Land- und Amtsgerichte	
OVG und Verwaltungsgerichte	
Finanzgerichte	
Landessozialgericht und Sozialgerichte	
Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	
dpa Justiz Aktuell	
Presse-Kontakt/Newsletter	
Stellenmarkt	»
Rechtsprechungsdatenbank	
Adressdatenbank	
Online-Verfahren/ERV/Projekte	
Formulare	
Schiedspersonen pp.	
Infomaterial	

Landesarbeitsgericht Düsseldorf weist Berufung gegen das so genannte "Kopftuchverbot" zurück

10.04.2008

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat eine vom dem Land Nordrhein-Westfalen gegen eine Sozialpädagogin erteilte Abmahnung wegen des Tragens einer Mütze als Symbol eines religiösen Bekundung bestätigt und die dagegen eingereichte Berufung zurückgewiesen.

Das Gericht sah das Tragen einer Mütze, die das gesamte Kopfhaar und die Ohren der Klägerin verdeckt, als Ersatz für ein Kopftuch an, das die muslimische Klägerin bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes NRW getragen hatte.

Die daraufhin erteilte Abmahnung, mit der die Klägerin aufgefordert worden war, das Tragen der Mütze im Dienst zu unterlassen, ist zu Recht ergangen. Die Klägerin hat mit ihrer Kopfbedeckung eine durch das Schulgesetz untersagte religiöse Bekundung vorgenommen. Hier stehen sich die Grundrechte auf Religionsfreiheit sowohl der Klägerin als auch der Schülerinnen und Schüler gegenüber. Nach Abwägung dieser Grundrechte kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die so genannte negative Religionsausübung vorrangig ist. Ebenso ist keine Diskriminierung im Sinne des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes erkennbar, da hier arbeits- und dienstrechtliche Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag der Klägerin vorliegen.

Ein vorher unterbreiteter Vergleichsvorschlag, die Mütze durch eine Echthaarperücke zu ersetzen, wurde von der Klägerin abgelehnt.

Die Revision ist zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 5 Sa 1836/07

gez. Göttling

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung: pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de